

# Verschärfte Kostenfalle

## Wann werden Zahlungen an die Künstlersozialkasse fällig?

*Immer mehr Zahnarztpraxen präsentieren sich im eigenen Internetauftritt. Doch was die wenigsten wissen: Unter Umständen werden dafür Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) fällig.*

Seit ihrer Einführung 1983 sorgt die KSK dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Sozialversicherungsschutz genießen wie Arbeitnehmer. Doch der Finanzbedarf der KSK wird nur zur Hälfte aus Beiträgen der Versicherten gedeckt. Die andere Hälfte tragen die „Verwerter“ – also die Auftraggeber von künstlerischen Leistungen – in Form der Künstlersozialabgabe, die in diesem Jahr 4,9 Prozent der Honorarzahlungen beträgt. Dadurch kann die KSK erhebliche Probleme verursachen, denn der Begriff des Künstlers ist weit gefasst: Von A wie Akrobat bis Z wie Zauberer geht die Bandbreite der diversen Tätigkeiten, für die eine Künstlersozialabgabe zu leisten ist.

Dass für künstlerische Leistungen grundsätzlich eine Melde- und Abgabepflicht besteht, ist trotz des langen Bestehens der KSK für viele noch unbekannt. Meldepflicht bedeutet, dass sich die Verwerter ohne besondere Aufforderung bei der KSK melden müssen. Trotzdem versäumt so mancher Auftraggeber, seine Praxis als künstlersozialpflichtiges Unternehmen anzumelden. Der Grund: Viele wissen gar nicht, dass sie Künstler beschäftigt oder beauftragt haben. Oftmals wissen die Beauftragten selbst nicht, dass für ihre Dienstleistungen eine Künstlersozialabgabe zu zahlen ist. Doch auch wenn der Künstler selbst nicht Mitglied der KSK ist, werden Abgaben fällig. Seit Juli 2007 werden Verwerter verstärkt auf fehlende Zahlungen hingewiesen. Denn seitdem kümmert sich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) um die Eintreibung der Künstlersozialabgabe. Aufgrund der flächendeckenden Überprüfung durch die DRV wurden zahlreiche Unternehmer – darunter auch Zahnärzte – auf versäumte Abgaben hingewiesen. Denn die KSK umfasst auch Leistungen, die von vielen Zahnärzten in Auftrag gegeben werden, wie die Gestaltung einer Internetseite oder eines Info-Flyers. Doch wann muss gezahlt werden? Laut Gesetz sind Unternehmer zur Künstlersozialabgabe ver-



Foto: Künstlersozialkasse

Hier fließen die Zahlungen der Künstlersozialabgabe zusammen: das Verwaltungsgebäude der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven.

pflichtet, „die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen“. Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler freiberuflich tätig ist. Dies ist bei einer juristischen Person, wie zum Beispiel einer GmbH, nicht der Fall.

Ob eine Künstlersozialabgabe zu zahlen ist oder nicht, hängt von der Regelmäßigkeit der erbrachten Leistungen ab. Ab welchem Zeitpunkt jedoch von einer Regelmäßigkeit gesprochen werden kann, muss im Einzelfall geklärt werden. Laut KSK ist der Begriff der Regelmäßigkeit „weit auszulegen“. Regelmäßige Aufträge lägen vor, wenn diese zu bestimmten Zeitpunkten oder Anlässen wiederkehrend, auch über den Zeitrahmen eines Jahres hinaus, erteilt würden. Hierunter fielen beispielsweise das regelmäßige Erstellen von Werbeprospekten.

Außerdem sind Unternehmen abgabepflichtig, wenn sie Werbung betreiben. Doch was bedeutet das für Zahnärzte? Werbung im Sinne der KSK betreibt ein Zahnarzt zum Beispiel, wenn er einen Webdesigner mit der Gestaltung und regelmäßigen Pflege der praxiseigenen Homepage beauftragt. Der Zahnarzt kann sich seiner Verpflichtung nicht entziehen, indem er Aufträge an unterschiedliche „Künstler“ vergibt. Die Summe seiner Werbeaktionen ist ausschlaggebend.

Tobias Horner

Weitere Auskünfte bei der Künstlersozialkasse:  
Telefon: 04421 7543-9 · Fax: 04421 7543-711  
E-Mail: [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)